
Ortsgemeinde Dieblich

Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan “An den zwei Kreuzchen“ in der Gemarkung der OG Dieblich

September 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. ANLASS.....	3
2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE.....	4
2.1 Lage im Raum	4
2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete.....	4
3. BESTANDSANALYSE.....	5
3.1 Arten und Biotope.....	5
3.2 Landschaftsbild	7
3.3 Wasser.....	11
3.4 Boden	11
3.5 Klima.....	12
3.6 Zusammenfassung	12
4. FLÄCHENBILANZIERUNG.....	13
5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	16
5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	16
5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)	16
6. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSCHG.....	19
6.1 Rechtliche Grundlagen.....	19
6.2 Zusammenfassung	23

1. ANLASS

Die Ortsgemeinde Dieblich hatte am 06.07.2000 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter den Höfen“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 17.07.2009 in Kraft getreten.

Zum Erfordernis der Planung ist der Begründung zu diesem Bebauungsplan in zusammengefasster Form folgendes ausgeführt:

1. Auf Grund der in der Ortslage nur noch in geringer Anzahl vorhandenen bzw. verfügbaren Flächen sowie ihrer gewissen Bedeutung für die Umlandgemeinden beabsichtigt die Ortsgemeinde Dieblich, den Bedarf für Wohnbauland durch die Aufstellung des vorgelegten Bebauungsplans zu decken.
2. Über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Höfen“ besteht nun die Möglichkeit, die bereits nordöstlich der Bergstraße befindlichen und in unterschiedlicher Tiefe genutzten Mischbauflächen durch Ausweisung einer ein- bzw. zweizeiligen Bebauung sinnvoll zu arrondieren und damit einen eindeutigen Ortsrand zu definieren. Die Umsetzung des Bebauungsplanes dient der Befriedigung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs der Gemeinde Dieblich-Berg.

Weiter ist in der Begründung der Ursprungsfassung dargelegt, dass auf den vorgesehenen Bauplätzen Einzel- und Doppelhäuser entstehen sollen, die sich auf Grund ihrer Kubatur und Gestaltung in das Ortsbild von Dieblich einfügen. Dieses Ortsbild ist im Wesentlichen geprägt durch Mischflächen dörflichen Charakters. Hier knüpft der Bebauungsplan „Hinter den Höfen“ durch die Art seiner baulichen Nutzung als Dorf- (MD), Misch- (MI) bzw. Wohngebiet (WA) an.

Durch eine sinnvolle Erschließung und Parzellierung werden die vorhandenen Flächen so ökonomisch wie möglich genutzt, so dass die neu zu bildenden Grundstücke auch für Ortsverbundene bezahlbar bleiben („preiswertes Bauland“).

Im hier vorgelegten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandsanalyse, die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung der Kompensation. Zudem erfolgt eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Konflikten mit Bezug auf den § 44 BNatSchG.

Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGEBIETE

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Siedlungsperipherie von Dieblich, Ortsteil Dieblich-Berg. Östlich, nördlich und südlich grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (überwiegend Äcker) sowie Wirtschaftswege (bituminös bzw. in Mineralgemisch/Schotter ausgeführt) an den Planungsraum.

Der Bereich des Plangebietes ist eben und befindet sich auf einer Höhe von ca. 200 m ü.NN.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes; (Quelle: LANIS, 2024)

2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet befindet sich, bis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, außerhalb naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung mit Abgrenzung des Geltungsbereichs (LANIS, 2024)

3. BESTANDSANALYSE

3.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet ist überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen gekennzeichnet. Daneben befinden sich zwei schmale Obstwiesen (Relikte landwirtschaftlichen Obstbaus (Halbstämme)), daran angrenzend mäßig artenreiches Grünland (keine Flächen gemäß § 15 LNatSchG/ § 30 BNatSchG), infolge des direkten Einflusses von Dünger, etc. der angrenzenden Ackerflächen.

Bei den Begegnungen während der Brut- und Aufzuchtzeit 2023 wurden typische Offenland und Brutvögel der Siedlung festgestellt. Eine Nutzung als Brut- und oder Fortpflanzungshabitat liegt für den Bereich nicht vor; es handelt sich um Nahrungsgäste (vgl. ASP I).

U.a. wurde die Feldlerche im Frühjahr gesichtet und verhört, jedoch sind Brutplätze, zum einen wegen der Nähe der Siedlung (vertikale Strukturen) und der damit in Verbindung stehenden Störreize nicht gegeben, zum anderen wird der siedlungsnahe Bereich u.a. durch Prädatoren genutzt.

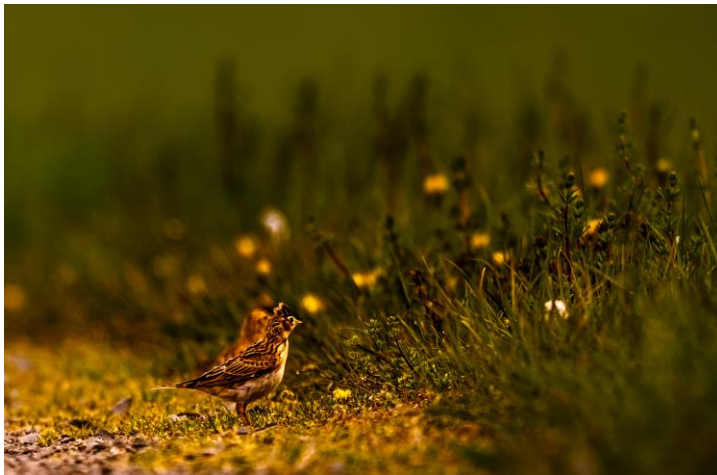


Abbildung 3: Feldlerchen im Weg Nr. 115 östlich des Plangebietes (aufgenommen am 10.06.2023 im Plangebiet)



Abbildung 4: Ansitzwarte des Turmfalken (aufgenommen am 17.04.2023 im Bereich des Flurstücke 103/1)

Des Weiteren konnte die Goldammer im Obstgehölzbereich des Flurstücks 110/4 zweimal im gesichtet werden, ein Nachweis von Napfnestern des Bodenbrüters konnte weder am Boden, noch in Bodennähe nachgewiesen werden, woraus zuschließen ist, dass zwar ein Brutverdacht sowie Nahrungshabitatnutzung, aber keine Brut abzuleiten ist.



Abbildung 5: Goldammer im Obstbaum, Blick aus südlicher Richtung (Aufnahme 17.04.2024)

Das Plangebiet weist keine Brut- und oder Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf. Dieser Zustand im Bereich des Plangebietes resultiert aus den erheblichen Störungen durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe von Landwirtschaft, Verkehr (BAB sowie Kreisstraße), Feierabend- und Naherholung, bzw. Wohnen.

Eine Nutzung einzelner Flächen durch erwartbare Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der zukünftigen Bebauung werden keine Quartiere, oder Wochenstuben zerstört und durch die Bebauung von Flächen, die bisher als pot. Nahrungshabitate genutzt werden entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung, da unmittelbar angrenzend, ausreichende Strukturen mit gleichartiger oder höherwertiger Biotopqualität vorhanden sind.

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen erheblichen Vorbelastungen und dem fehlenden von Brut- und Fortpflanzungsstätten, als gering-, mit Bezug auf die Nahrungs-Habitatfunktion, als mittelwertig eingestuft.

3.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Dieblich-Berg. Eine Einsehbarkeit in das Plangebiet besteht wegen fehlender topografischer Besonderheiten, zum Teil aus westlicher Richtung (Siedlungsperipherie) vor allem aber auch aus nördlicher, südlicher und östlicher Richtung. Von der bestehenden Siedlung, aber auch vom Plangebiet aus, ist die BAB 61 audiovisuell, je nach Windrichtung deutlich, oder weniger intensiv wahrzunehmen.

Die ortsnahen Wege werden vorrangig von den Bewohnern des Ortsteils Dieblich zur Nah- und Feierabenderholung genutzt. Eine darüberhinausgehende Qualität für die Erholung liegt, auch wegen der Nähe und Geräuschkulisse zur BAB 61, nicht vor.

Somit ist festzuhalten, dass das Plangebiet infolge des Lärms und der Bewegungsunruhe nicht unerheblichen Beeinträchtigungen unterliegt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Ortsattraktivität, sollte entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Bepflanzung mit Gehölzen vorgenommen werden, um so die (audio-) visuellen Einflüsse durch die ca. 400 m südöstlich vorbeiführende BAB 61 zu minimieren, und um die zukünftige Peripherie mit einer harmonischen Gehölzstruktur in die Landschaft einzubinden.

Die Schutzbedürftigkeit wird wegen der bestehenden Vorbelastungen eines anthropogen erheblich veränderten Landschaftsraums, in Verbindung im verschiedenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, als gering bis mittelwertig eingestuft.

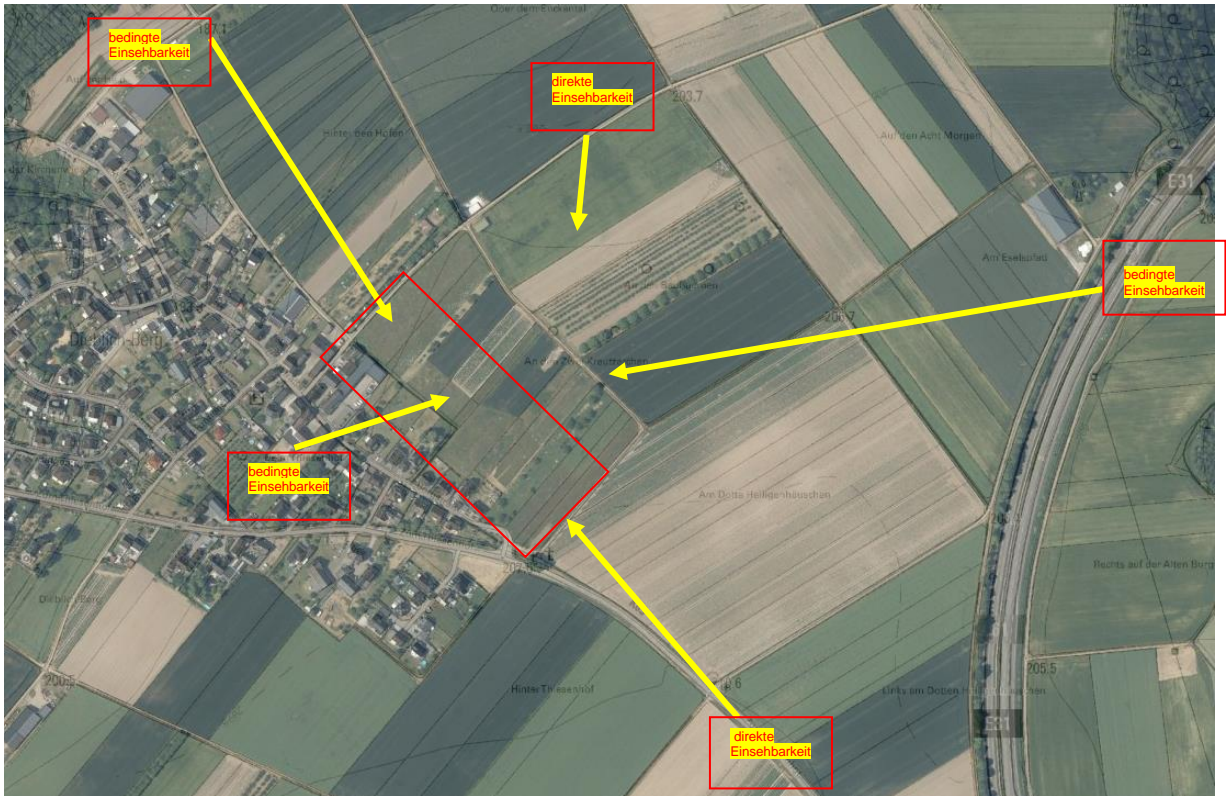


Abbildung 6: Einsehbarkeit in das Plangebiet aus verschiedenen Himmelsrichtungen

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben.



Abbildung 7: Blick entlang der östlichen Siedlungspersperie mit angrenzendem Plangebiet (Pfeil)



Abbildung 8: Blick aus nördlicher Richtung auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen



Abbildung 9: Blick über die ausgeräumte Landschaft in nördliche Richtung



Abbildung 10: Blick über die von Halbstämmen dominierte ehemalige Plantage mit angrenzenden Ackerflächen



Abbildung 11: Blick aus nördlicher Richtung auf die östliche Siedlungsperipherie mit vorgelagertem Plangebiet



Abbildung 12: Blick aus nördlicher Richtung auf die östliche Siedlungsperipherie mit vorgelagertem Plangebiet



Abbildung 13: Blick in nördlicher Richtung über das Plangebiet und Nutzung der Gehölze



Abbildung 14: Blick aus südlicher Richtung auf die Lw-Nutzung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet mit K 69

3.3 Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Durch die Versiegelung und Verdichtung kommt es insofern zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, indem das unbelastete Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort versickern kann. Es besteht aber die Planung der Anlage eines Versickerungsbeckens im Plangebiet.

Hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen, ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Umweltschutzes zu fordern (Bezug: § 1a BauGB); daher ist auf eine komprimierte Bauweise zur Reduzierung der Flächenversiegelung zu achten.

Insgesamt wird somit im Plangebiet für das Schutzgut Wasser von einer mittleren Schutzbedürftigkeit ausgegangen, da die Fläche einen hohen Verdichtungsgrad und regelmäßigen Düngeeinträgen ausgesetzt ist.

3.4 Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftlich intensive ackerbauliche Nutzung bzw. durch die sonstige Lw-Nutzung in intensiver Pflege gekennzeichnet. Somit sind die Bodenfunktionen bereits durch Befahren, Lagern und Düngereintrag vorbelastet. Durch den Bau der Wohngebäude, Hofflächen und durch eine innere Erschließung, kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes, indem Flächen dauerhaft versiegelt werden. Die Bodenfunktionen werden zerstört.

Hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen ist auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Umweltschutzes zu achten (Bezug: § 1a BauGB), indem eine unnötige Flächenversiegelung vermieden wird.

Die Schutzbedürftigkeit wird trotz der bestehenden Vorbelastung, aber wegen geringer Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Boden, als mittelwertig eingestuft.

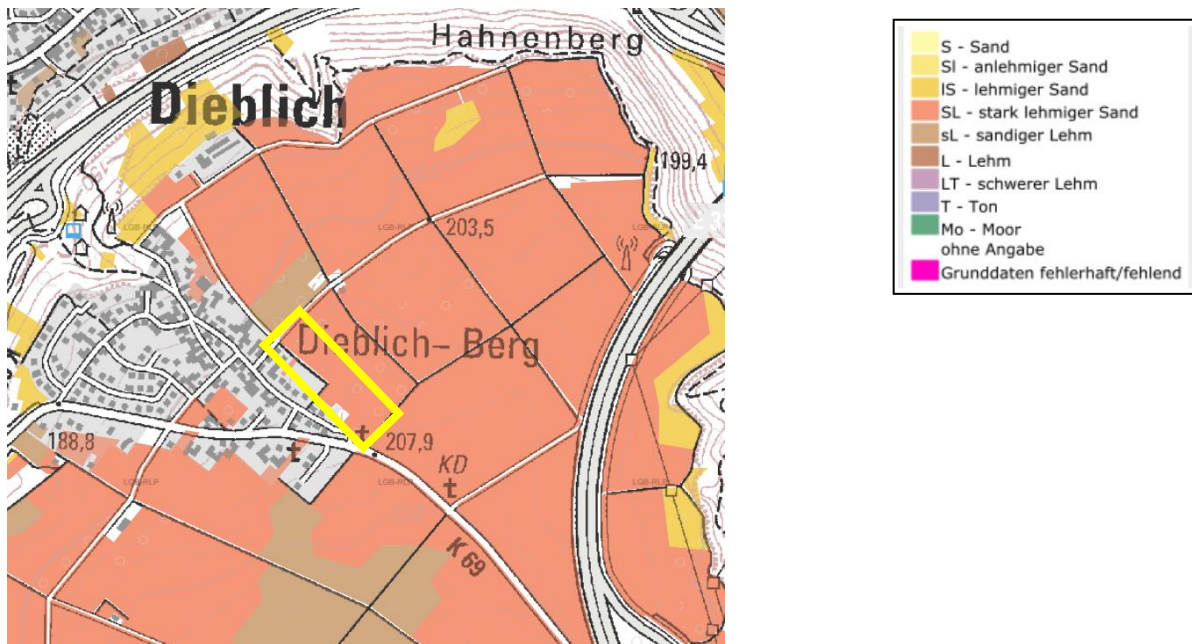


Abbildung 15: Bodenart im Plangebiet: stark lehmiger Sand

3.5 Klima

Das Plangebiet fungiert als Kaltluftproduktionsstätte, die durch die Bebauung entfällt. Wegen der freien Lage des Plangebietes am Siedlungsrand, ist grundsätzlich keine Erheblichkeit abzuleiten. Durch die zusätzliche Versiegelung/Verdichtung infolge der Bauplätze, ist von keiner maßgeblichen Wärmeinselbildung im Plangebiet auszugehen, da sich die Gebäude am Siedlungsrand befinden und die Baukörper, bei vorwiegenden West-Südwestwinden nicht als Barrieren fungieren, die eine Behinderung von Luftabflussbahnen darstellen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht abgeleitet werden kann. Die Schutzbedürftigkeit wird als geringwertig eingestuft.

3.6 Zusammenfassung

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist festzuhalten, dass diese als gering- bis mittelwertig eingestuft werden. Die fehlende hohe Schutzwürdigkeit resultiert aus den Vorbelastungen im Plangebiet durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und der fehlenden Brut- und Fortpflanzungs- sowie sonstiger Habitats. Insgesamt ist daher festzustellen, dass der Eingriff kompensierbar ist und eine Teilkompensation im Plangebiet umgesetzt werden kann.

4. FLÄCHENBILANZIERUNG

Zur Anwendung kommt das Bilanzierungsmodell gemäß dem Praxisleitfaden von RLP (Stand Mai 2021).

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HA0	Acker	6	15561	93366
		0		
		6		
EB1	Fettwiese Abwertung wegen Einfluss durch intensiven Ackerbau	8	1625	11375
		-1		
		7		
HK8	Obstplantage (Niederstamm)	7	2765	19355
		0		
		7		
EE2	mäßig artenreiches Grünland; Abwertung wegen anthropogener Nutzungen	13	2738,8	32865,6
		-1		
		12		
VB6	Weg versiegelt	0	819	0
		0		
		0		
VB1	Weg unversiegelt	9	886	7974
		0		
		9		
		Summe	24394,8	164935,6

Abbildung 16: Ermittlung der Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
VB3	RRB begrünt	4	2010,02	8040,08
		0		
		4		
HJ1	Grünfläche	10	136	1360
		0		
		10		
HK8	Niederstammanlage	7	207	1449
		0		
		7		
BB9	Acker	6	2051,12	12306,72
		0		
		6		
HM3	Spielplatz (strukturarme Grünanlage)	8	593,09	4744,72
		0		
		8		
VB3	Verkehr	0	2943,84	0

		0		
		0		
VB3	überbaubare Grundstücksfläche 16.374,68 m ² von WA 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung => 0,6	0	9824,81	0
		0		
HJ3	nicht überbaubare Grundstücksfläche 0,4 von 16.374,68 m ² (strukturarmer Ziergarten)	7	6549,87	45849,09
		0		
		7		
VB3	Weg bes. Zweckbestimmung	0	79,05	0
		0		
		0		
Summe			24394,8	73749,61

Abbildung 17: Ermittlung der Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz			
		Biotopwert vor dem Eingriff	164935,60
		Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation	73749,61
		ZS-Kompensationsbedarf aus Integrierter Biotopbewertung	91185,99
	zzgl. eBS: Faktor für versieg. Fläche (12.768,71 m ²) intensive Lw-Nutzung	0,5	6384,36
		Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	97570,35

Abbildung 18: Gesamtbilanz Eingriff

Aus dem Eingriff resultiert ein Kompensationsbedarf von 97.570,35 Wertpunkten die zu kompensieren sind. Ein Teil der Kompensation erfolgt im Plangebiet.

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HJ1	Grünfläche	10	136	1360
		0		
		10		
HK8	Niederstammanlage	7	207	1449
		0		
		7		
BB9	Acker	6	2051,12	12306,72
		0		
		6		
		Summe	2394,12	15115,72

Abbildung 19: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
ED1	Magerwiese artenreich (time lag)	20	1593,12	21241,60
		1,5		
		13,33333		

BF3	Baumpflanzung junge Ausprägung (Stu (12-14 cm) 26 St á 13 cm = 338	11		3718,00
		0		
		11		
BB1	Gebüsch-Streifen junge Ausprägung	11	801	8811,00
		0		
		11		
Summe		2394,12		33770,60

Abbildung 20: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Gesamtbilanz Kompensation	
Biotopwert IST-Zustand	15115,72
Biotopwert ZIEL-Zustand	33770,60
resultierender Kompensationswert	18654,88

Abbildung 21: Gesamtbilanz Kompensation

Zusammenfassung:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Kompensationsbedarf aus der integrierten Biotopbewertung: | 97.570,35 BW |
| 2. Gesamtbilanz Kompensation IST/ZIEL-Zustand | <u>18.654,88 BW</u> |
| 3. Der Eingriff ist vollständig ausgeglichen | -78.915,57 BW |

Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 78.915,57 Wertpunkten.

Da die Gemeinde Dieblich über keine adäquaten externen Kompensationsflächen verfügt, erfolgt in Absprache mit der Gemeinde, dass ein Antrag auf Zugriff von Stiftungsflächen beim Kreis Mayen-Koblenz gestellt wird, damit das verbleibende Defizit ausgeglichen werden kann.

Die vertraglichen Inhalte werden zwischen der Gemeinde Dieblich und der Stiftung für Natur und Umwelt beim LK Mayen-Koblenz vereinbart.

Im Rahmen der Vorabstimmung hat die Stiftungsleitung bereits signalisiert, dass ausreichende Flächen im selben Naturraum zur Verfügung stehen und somit eine vollständige Kompensation realisiert werden kann.

Es wird folgende Fläche aus dem Ökokonto der Stiftung benötigt: 7.437,85 m²

- K-Defizit: 78.915,57 BW
- Verrechnung Stiftungsflächen: 10,61 BW/m²

5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt der vorhandenen Vegetation

Alle Vegetationsflächen, die nicht unbedingt entfernt werden müssen, sind zu erhalten.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlagen verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden. Ein ungenehmigter Einbau im Plangebiet und daran angrenzend ist unzulässig.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

KM 1: Anpflanzung eines Gebüschstreifens

Gemäß den Angaben des Maßnahmenplans wird an der östlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der Öffentlichen Grünfläche ein drei Meter breiter und 267 m langer Gebüschstreifen entwickelt (801 m²).

Die Höhe des Gehölzriegels beträgt 2,0 m. Auf diese Weise kann auf der gesamten Länge dem Nachbarrecht von RLP ausreichend Rechnung getragen werden, da der Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen, bei einer Höhe von 2,0 Metern, 1,5 Meter betragen muss; dies wird gemäß Maßnahmenplan eingehalten.

Die Maßnahme dient dazu, den Eingriff in das Landschaftsbild (LSG) zu kompensieren, aber auch Habitate für faunistische Arten zu schaffen. Hinsichtlich des Nachbarrechts von RLP

Pflanzschema Strauchhecke

Gleichseitiger Dreieckverband: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichseitiges Dreieck. Hieraus ergibt sich ein geringerer Reihenabstand als der Pflanzverband in der Reihe. Auf diese Weise entsteht in kurzer Zeit ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine harmonische Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.

Prinzip-Skizze der kombinierten Strauchhecke mit integrierter Laubbaumpflanzung

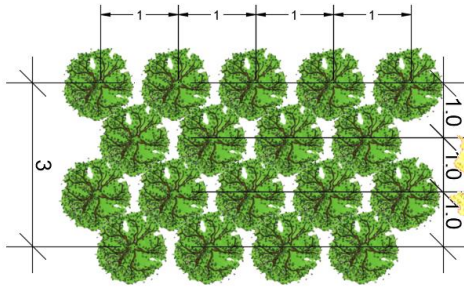


Abbildung 22: Pflanzschema: Pflanz- und Reihenabstand 1,0 m

Die Sträucher der nachfolgenden Auswahl sind gleichmäßig im anzulegenden Gehölz durch Gruppenpflanzungen vorzusehen. Ein Abschnitt (Komplex) sollte eine Länge von rund 3,0 bis 4,0 m der gleichen Art aufweisen. Es sollten pro Komplex ca. 20 bis 24 St. derselben Strauchart verwendet werden. Gemäß o.a. Prinzip Skizze werden ca. 1068 Pflanzen für eine Fläche von 267 m² (vierreihig) benötigt. Durch die Gruppenpflanzung wird vermieden, dass bei unterschiedlichem Wuchsverhalten, schwächere Arten unterdrückt werden. Ein freier Wechsel der Komplexe ist möglich.

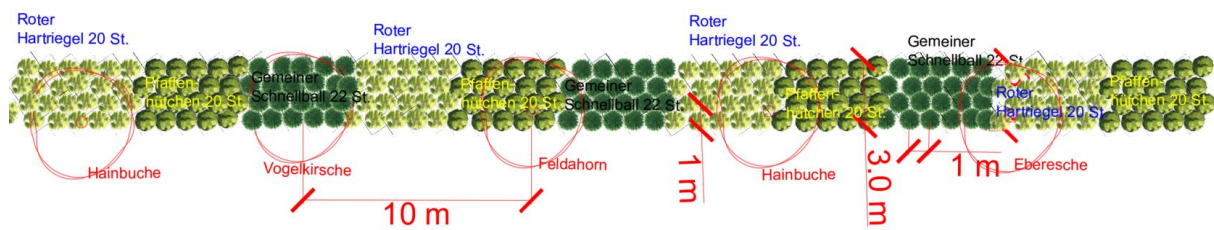


Abbildung 23. Skizze mit Pflanzkomplexen und integrierten Laubbäumen (siehe KM 2)

Pflanzenauswahl und Anzahl der Sträucher

Gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Pflanzqualität

Sträucher (siehe Pflanzliste)
verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Die Sträucher sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Sträucher zu ersetzen.

Es können weitere Arten verwendet werden, wenn diese heimisch und standorttypisch sind.

KM 2: Anpflanzung von Laubgehölzen II. Ordnung

In der unter der Maßnahmen KM 1 aufgeführten Gebüschpflanzung sind zusätzlich 26 Laubbäume II. Ordnung zu integrieren. Die Maßnahme dient dazu, den Eingriff in das Landschaftsbild (LSG) zu kompensieren, aber auch Habitate für faunistische Arten zu schaffen.

Pflanzliste heimischer und standorttypischer Laubbäume

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn

Acer campestre

Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria

Pflanzqualität:

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 12/14 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Es können weitere Arten verwendet werden, wenn diese heimisch und standorttypisch sind.

Nachpflanzung ausgefallener Gehölze:

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

- **Schutz des Oberbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

- **Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

- **Grenzabstände für Pflanzen**

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

- **Herstellung von Pflanzungen**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

6. POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildelebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Das Plangebiet wurde im Jahr 2023 im Zeitraum April - August an vier Terminen in Augenschien genommen (12.03.; 17.04., 10.06. und 10.08.) Dabei wurden die angrenzenden Strukturen in die Gesamtbetrachtung einbezogen.

Aufgrund der Siedlungsnähe und der aktuellen Nutzung des Plangebietes, ist ein Vorkommen störungsresistenter und siedlungsaffiner Vogelarten zu erwarten. Dabei handelt es sich in erster Linie um häufig und verbreite, nicht gefährdete Arten, ohne besondere Lebensraumsprüche.

Im gesamten Plangebiet finden sich weder Nester noch bedeutsame Baumhöhlen so dass eine Nutzung als Bruthabitat ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet befinden sich Obstbäume, die u.a. von Turmfalken bzw. der Goldammer als Sitzwarte genutzt werden.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 12 Vogelarten festgestellt werden, von denen alle Arten als Nahrungsgast, die Goldammer als Vogel mit Brutverdacht eingestuft wird.

Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten.

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), RL RP: Rote Liste RP (SIMON et al. 2014): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; RL Dw: Rote Liste wandernde Vogelarten Deutschland (HÜPPOP et al. 2013): 3w = gefährdet, Vw = Vorwarnliste; VSR (Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)): Anh.I: VSG 4(1) = Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP, Art.4(2): Brut 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP, sonst. Zugvogel 4(2) = sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; Status im Untersuchungsgebiet: A = Mögliches Brüten/Brutzeitbeobachtung, B = Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht, C = Sicheres Brüten/Brutnachweis, NG=Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, X=Status ungeklärt; fett gedruckt = wertgebende und/oder planungsrelevante Arten

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D / RL-Dw	VSR	Schutz	Status im Untersuchungsgebiet
1	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	NG
2	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	NG/Bv
3	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	NG
4	Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>				§	NG
5	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	NG
6	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§	NG
7	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				§	NG
8	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§§	NG
9	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		§	NG
10	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§	NG
11	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3w	Anh.I: VSG	§§§	NG
12	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§§	NG

Tabelle 1: Übersicht über die im Plangebiet und angrenzenden (100 m zusätzlich) festgestellten Vogelarten

Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)

Der Planungsraum sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen sind durch hohe Störreize definiert (Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft, Nah- und Feierabenderholung).

Die Nutzung des Plangebiets ist auf ein temporäres Nahrungshabitat störungsresistenter Arten zu reduzieren, nicht aber als Brut- oder Fortpflanzungsstätte einzustufen.

Das Fehlen von Nestern, selbst häufiger, nicht gefährdeter Arten, stellt einen wichtigen und ausschlaggebenden Indikator für die Störungsintensität lokaler Populationen im Plangebiet dar.

Insgesamt ist das Plangebiet, wegen starker anthropogener Einflüsse/Störreize sowie wegen eingeschränkt vorhandener Habitate, von geringer- bis mittlerer Wertigkeit.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Brutvögel

Mehl- und Rauschwalbe fanden sich in Siedlungsnähe, Rotmilan und Mäusebussard beim Überflug. Turmfalke wurde im Randbereich des Planungsgebiets bei der Jagd und im Bereich von Obstgehölzen beobachtet, die als Sitzwarte genutzt werden. Die Goldammer konnte im Gehölz, die Feldlerche am Boden und beim Flug beobachtet werden.

Brutstätten finden sich im Plangebiet und unmittelbar daran angrenzend nicht, sodass keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten sind. Eine Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

Fledermäuse

Eine Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitate, insbesondere der häufig vorkommenden gebäudenutzenden Zwergfledermaus ist anzunehmen.

Durch eine Bebauung kommt es wegen ausreichend gleich- oder höherwertiger Strukturen, zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Arten.

Es sind keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, so dass keine Betroffenheit der Arten gegeben ist.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

- Entwicklung von Gehölzkomplexen mit Habitatfunktion (Gebüschstreifen/Einzelbäume)

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in essentielle Nahrungshabitate
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für die o.g. Arten (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einem hohen Vergrämungseffekt auszugehen ist.

Fledermäuse

- Durch eine Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für die o.g. Artengruppe nicht zu erwarten
-

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel/Fledermäuse

- keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten
- keine Beeinträchtigungen potentieller Flugleitlinien/Jagdhabitats – keine Erheblichkeit abzuleiten
- kein Eintreten von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG zu erwarten.

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für alle o.a. Arten gilt:

Durch die orts- und flächenangepasste Bebauung mit direktem Bezug zur Siedlung, werden keine hochwertigen Strukturen beeinträchtigt, sodass eine Störung von Lebensstätten und ein Töten von planungsrelevanten Individuen nicht gegeben ist.

Es wird durch die Bebauung ein Verlagern der Siedlung in östliche Richtung erfolgen, dies steht jedoch im Verhältnis zum siedlungsaffinen Artenspektrum, sowohl in Bezug auf die Quantität der Individuen, als auch auf die Qualität der Arten.

Wesentlich ist, dass keine essentiellen Habitate beeinträchtigt werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

- Entwicklung von Gehölzkomplexen mit Habitatfunktion (Gebüschstreifen/Einzelbäume)

6.2 Zusammenfassung

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt für floristische und faunistische Arten keine Fläche dar, die durch eine Bebauung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten führen wird.

Das Plangebiet ist durch erhebliche anthropogene Störreize unterschiedlicher Art gekennzeichnet (Lärm, Licht und Bewegungsunruhe, durch Wohnen, Verkehr, Nah-/Feierabenderholung und Landwirtschaft) und weist keine essentiellen Habitate auf. Es finden sich im Plangebiet keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten ggf. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung, auf der Grundlage der Bebauungsplanung „An den zwei Kreuzchen“, der Gemeinde Dieblich, zu keinen negativen Auswirkungen besonders und streng geschützter Arten.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die geplante Entwicklung auf anthropogen beeinträchtigtem Standort, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden können.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im September 2024

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius